

Niederschrift über die Verbandsschau des Angergrabens & Jordans am 16.03.2022

1. Teilnehmer:

Frau Reinhardt	Untere Wasserbehörde LRA Gotha
Herr Reinhard	Untere Wasserbehörde LRA Gotha
Frau Ballin	GUV Gera/Gramme
Herr Letsch	GUV Gera/Gramme

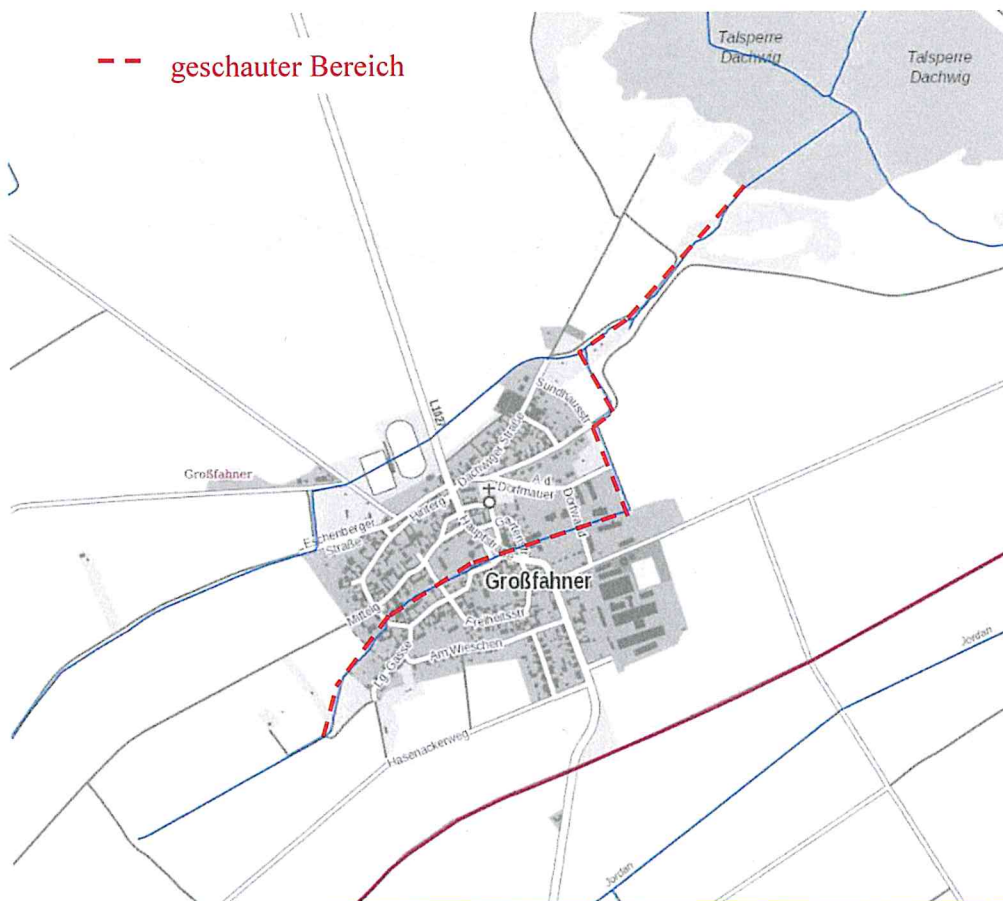
2. Grundlagen:

Gemäß § 7 Abs.1 der Satzung des Gewässerunterhaltungsverbandes Gera/Gramme in Verbindung mit § 44 und 45 des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände- (Wasserverbandsgesetz - WVG) sind jährliche Verbandsschauen durchzuführen.

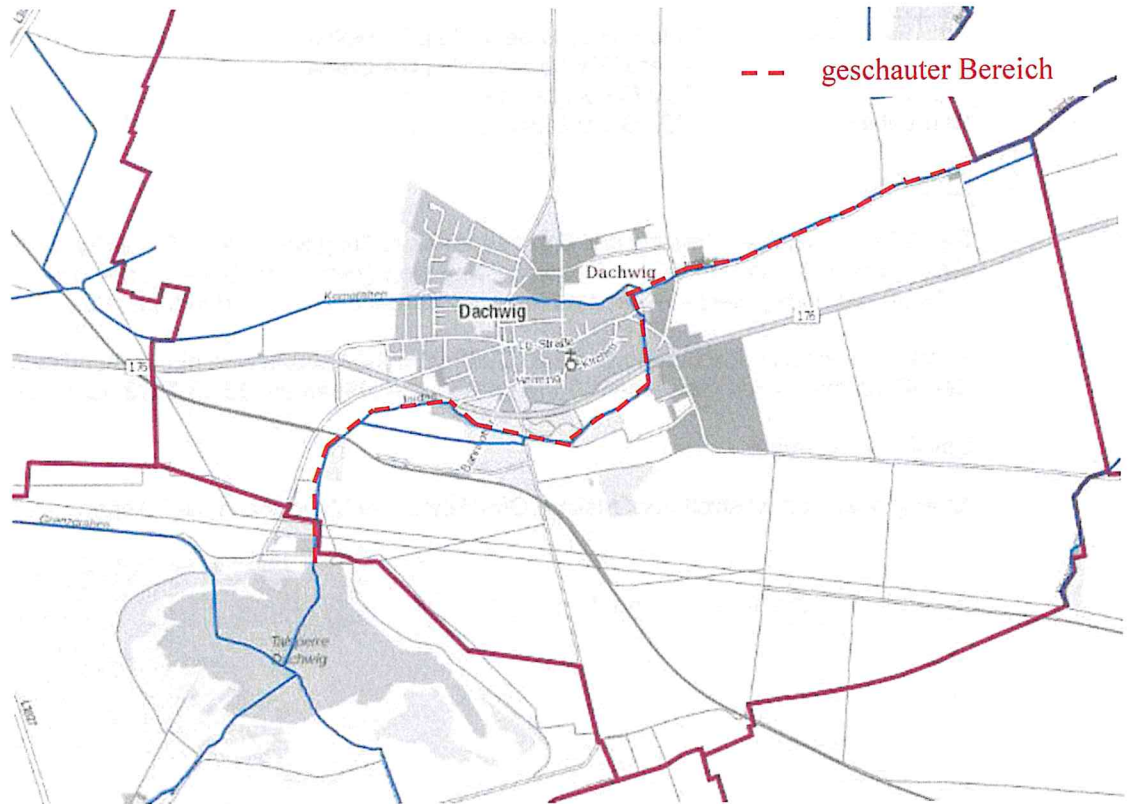
Gemäß Beschluss des Vorstandes 2-07/2022 vom 24.03.2022 wird die Verbandsschau des GUV Gera/Gramme an den Gewässern Angergraben und Jordan am 16.03.2022 durchgeführt.

3. Geschauter Bereich

Angergraben von westlich der Ortslage Großfahner bis Mündung in die Talsperre Dachwig

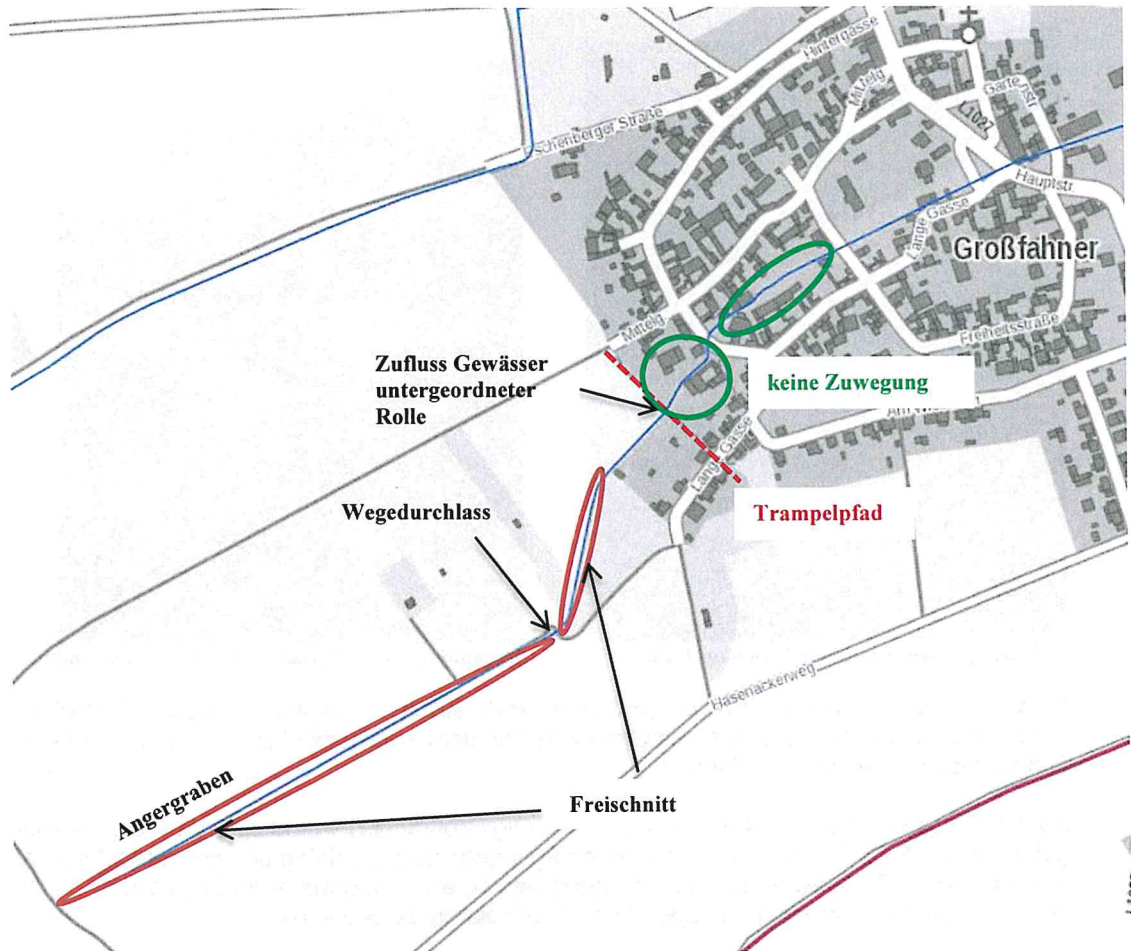


Jordan vom Durchlass Landwirtschaftsweg u.h. der Talsperre Dachwig bis Gemarkungsgrenze Dachwig



4. Festlegungen/ Veranlassungen:

4.1 Angergraben vom Durchlass westlich der Ortslage bis Freiheitsstraße



Das offene Grabenprofil des Angergrabens beginnt etwa 500m oberhalb des Wegedurchlasses und quert verschiedene landwirtschaftlich genutzte Flächen. Dieser Bereich wurde im Rahmen der Verbandschau auf Grund der durchgeführten Gehölzpflegearbeiten (Beauftragung über Gemeinde) nicht begangen. Augenscheinlich ist der unmittelbar rechtsseitig angrenzende Gewässerrandstreifen vollständig durch die Pflegefirma zerfahren wurden. Neben größeren Müllablagerungen im unmittelbaren Grenzbereich zum Angergraben wurde auch das wild abgeschnittene Geäst im Uferbereich zwischengelagert. Die Entsorgung ist durch die Gemeinde zu beauftragen. Die Beauftragung erfolgt über die Untere Wasserbehörde.

Ab dem Wegedurchlass schwenkt der Angergraben in Richtung Ortslage und verläuft rückwärtig der Grundstücke parallel zur Straße Lange Gasse. Der marode und teilweise in sich zusammengefallene Wegedurchlass verhindert den Oberflächenwasserabfluss. Oberhalb des Durchlasses ist ein Rückstau des Gewässers erkennbar. Der marode und nicht funktionsfähige Wegedurchlass wurde wohl durch die Gemeinde ohne Genehmigung errichtet. Durch die Untere Wasserbehörde ist zu überprüfen, ob der

Wegedurchlass durch die Gemeinde zurückzubauen ist. Sollte die Überprüfung negativ verlaufen, ist der Wegedurchlass durch die Gemeinde wieder instand zu setzen und damit seiner Funktionsfähigkeit wieder zurückzuführen.



Abbildung 1: nicht intakter Wegedurchlass



Abbildung 2: Gehölzpflege im Auftrag Gemeinde

Im weiteren Verlauf wurden die Ufergehölze einer drastischen Pflege unterzogen. Sämtliches Schnittgut ist durch die beauftragte Firma oder die Gemeinde aus dem Abflussprofil zu entfernen, um Abflusshindernisse und Verklausungen zu vermeiden.

Auf Höhe des Flurstücks 104/3, Flur 7 (Gemarkung Großfahner) wurde über den Angergraben ein Steg gebaut. Nach § 28 ThürWG ist der errichtete Steg genehmigungsfähig und bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen. Der Gewässerunterhaltungsverband Gera / Gramme ist im Zuge des Genehmigungsverfahrens als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.



Abbildung 3: errichteter Steg von Privatleuten



Abbildung 4: Steg entgegengesetzte Fließrichtung

Oberhalb des Wegegrundstücks 88/6 (Trampelpfad), Flur 1 - Gemarkung Großfahner mündet linksseitig ein Gewässer untergeordneter Rolle in den Angergraben ein. Zur Verbandschau war dieser wasserführend.



Abbildung 5: Gewässer untergeordneter Rolle

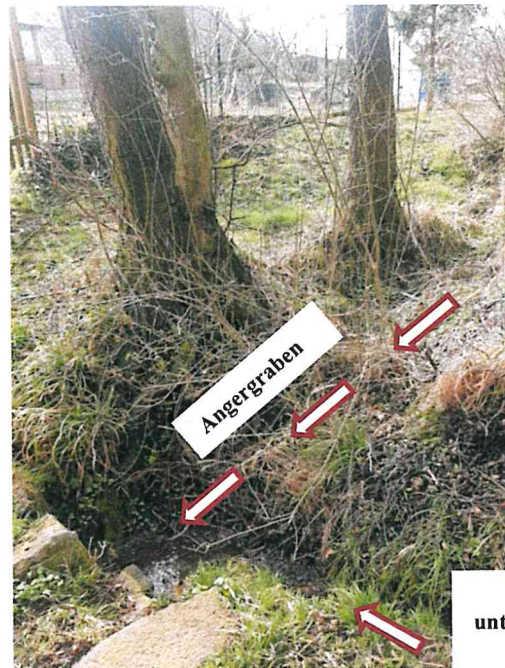


Abbildung 6: Zusammenfluss

Gewässer
untergeordneter
Rolle

Die weiteren 75m durchfließt der Angergraben eine Geländesenke. Auf beiden Seiten sind die Grundstücke bis an das Gewässer eingezäunt wurden. Teilweise befinden sich die Zäune sogar quer zur Fließrichtung über der Gewässersohle und die Böschungen sind durch die angrenzenden Grundstückseigentümer angeeignet wurden. Ein Unterhaltungsweg existiert weder rechts noch linksseitig des Gewässers.

Die Anrainer sind durch die Untere Wasserbehörde zu beauftragen, die Zugänglichkeit zu dem zikra 75 m langen öffentlichen Grundstück wieder herzustellen. Sämtliche Einbauten (vor allem die Zäune, die quer im Gewässer stehen), die nicht genehmigt sind, sind entsprechend zurückzubauen, damit eine ordnungsgemäße Unterhaltung durch den Gewässerunterhaltungsverband stattfinden kann.

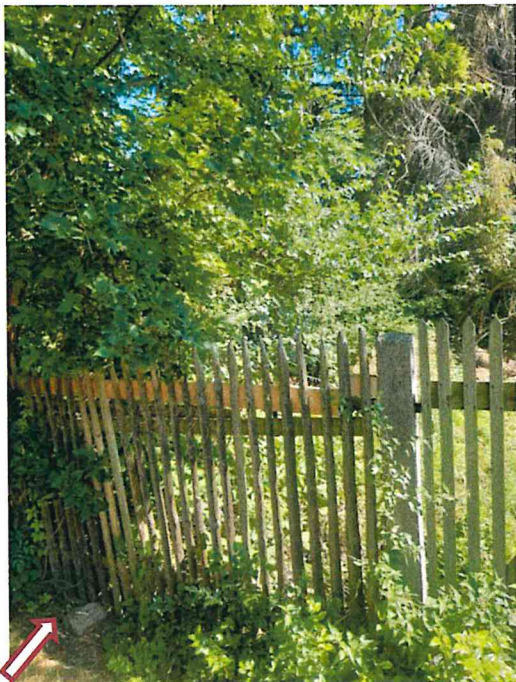


Abbildung 7: Behinderung der Zugänglichkeit (Zaun) Abbildung 8: Trampelpfad - Blick Richtung Lange Gasse

Unterhalb der Hintergasse befindet sich das Gewässerprofil in einem verbauten Zustand (Ufermauern, Sohlverbau, u.a.). Der Angergraben durchfließt auf einer Länge von zirka 150 m unwegsames Gelände. Ein Unterhaltungsweg ist auch in diesem Abschnitt nicht vorhanden. Auf dem Flurstück 98 in der Flur 1 Gemarkung Großfahner wurden im oberen Böschungsbereich große Steinsätze abgelagert. Die lose gestapelten Steine drohen ins Gewässer zu stürzen. Die Verursacher/Grundstückseigentümer werden durch die Untere Wasserbehörde beauftragt, den vorhandenen Zustand zu beseitigen. Weiterhin war im Rahmen der Verbandsschau auch in diesem Bereich eine Begehung aufgrund der quer zur Fließrichtung über den Angergraben errichteten Zäune nicht möglich.



Abbildung 9: ausgebautes Gewässerprofil

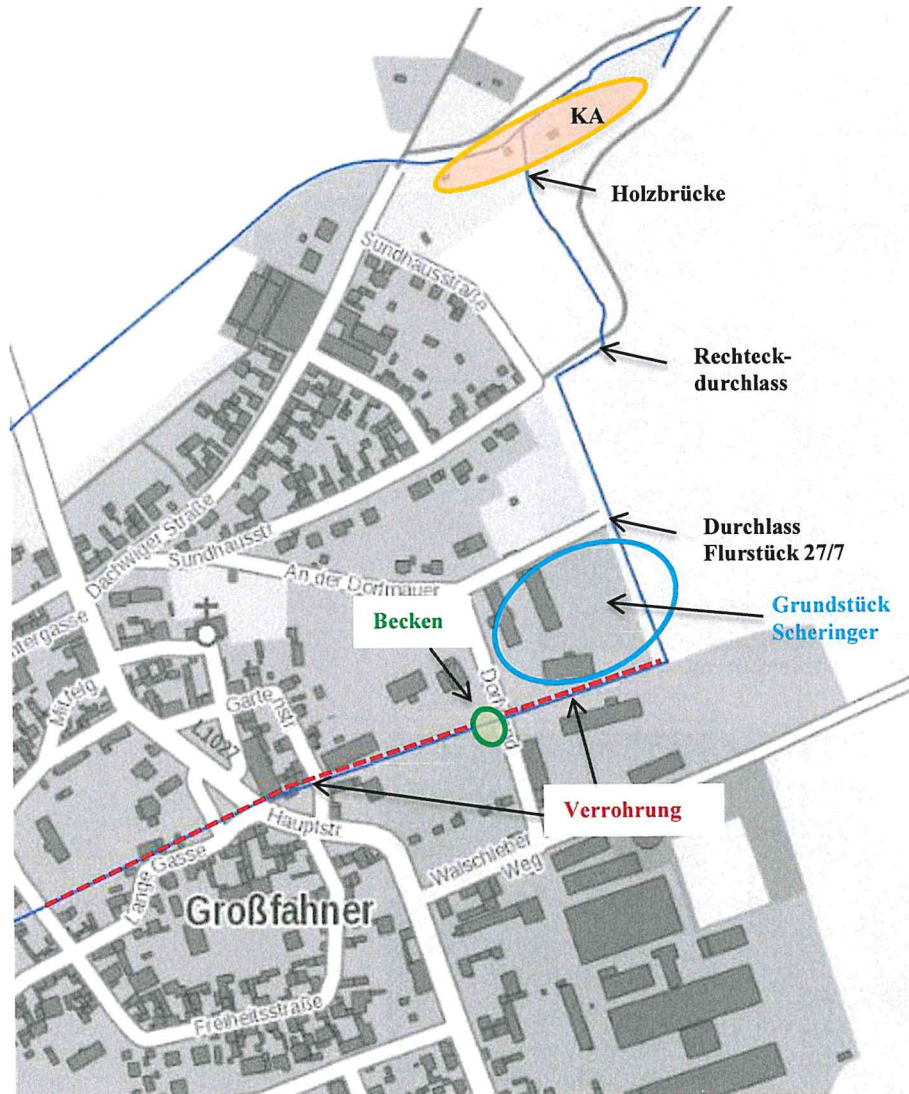


Abbildung 10: Ablagerung von Steinblöcken im Böschungsbereich

Die Untere Wasserbehörde und der Gewässerunterhaltungsverband haben sich darauf verständigt, zu einem späteren Zeitpunkt die Begehung des Abschnittes durchzuführen, da das Gewässer nur über die Anrainergrundstücke geschaut werden kann.

Die Terminfindung erfolgt durch die Untere Wasserbehörde, in diesem Zuge soll analog der 75 m lange Abschnitt oberhalb der Brücke Hintergasse mitbegangen werden.

4.2 Angergraben von der Freiheitsstraße bis zur Kleingartenanlage Großfahner



Etwa 12 m oberhalb der Freiheitsstraße mündet der Angergraben in eine 360m lange Verrohrung DN1000.



Abbildung 11: Einlauf Verrohrung DN1000 ohne Gitter

Das öffentliche Grundstück wurde eingezäunt und ist augenscheinlich dem Flurstück 79/2, Flur 1, Gemarkung Großfahner zugewachsen.

Da es sich bei der Verrohrung um eine wasserwirtschaftliche Anlage handelt, für deren Freihaltung der Gewässerunterhaltungsverband Gera/Gramme zuständig ist, ist die Zugänglichkeit von Seiten der Unteren Wasserbehörde zu beauftragen.

Die oberhalb der Verrohrung (oberhalb der Freiheitsstraße) quer zur Fließrichtung eingebauten Zäune sind zurückzubauen und die Einleitungen durch die Untere Wasserbehörde zu überprüfen und zu beauftragen. Diese sind nicht fachmännisch ausgeführt und vermutlich ohne Genehmigung erbaut. Die Einleitungen sind bis auf Höhe der Böschung zurück zuschneiden und in Fließrichtung (Winkel $<90^\circ$) anzuordnen.



Abbildung 12: Zäune in Querrichtung bis zur Sohle



Abbildung 13: Einleitungen

Augenscheinlich ist die ehemalige Ufermauer/Grundstückseinfriedung des Flurstücks 79/2 in das Gewässer gerutscht. Es gilt zu verhindern, dass die Steinblöcke in die Kanalverrohrung gelangen. Die Verrohrung ist mit keinem Gitter versehen. Die Errichtung wird von Seiten des Gewässerunterhaltungsverbandes geprüft. Der Grundstückseigentümer des Flurstücks 79/2 ist durch die Untere Wasserbehörde zu beauftragen, die Steine aus dem Abflussprofil zu entfernen.

Der Angergraben verläuft ab der Freiheitsstraße bis zur Grundschule Großfahner unterirdisch. Der genaue Verlauf konnte nicht in der Örtlichkeit rekonstruiert werden. Die Untere Wasserbehörde prüft die Lage und übermittelt die Planungsunterlagen, die im Zuge der Genehmigung der Verrohrung vorgelegt worden sind.



Abbildung 14: vermutlicher Schacht der Gewässerverrohrung



Abbildung 15: Blick von der Hauptstraße in die Lange Gasse

Auf dem Gelände der Grundschule tritt der Angergraben auch wieder aus der Verrohrung in einer Art Absatzbecken zu Tage. Am Auslass ist ein Strauch unbedingt zurück zuschneiden. Diese Maßnahme wird als Ad-hoc-Maßnahme im Herbst 2022 durch den Gewässerunterhaltungsverband ausgeführt. In diesem Zuge werden auch die vorhandenen Anlandungen durch den Verband im Becken beräumt. Die Maßnahmen sind mit Herrn Hildebrandt dem Hausmeister der Grundschule unter 0162/1022641 im Vorfeld abzustimmen.

Durch die Untere Wasserbehörde ist parallel zu klären, um welche Art Becken es sich handelt, zu welchem Zweck es aufgestaut wird und durch wen das Becken genutzt wird. Das Ergebnis ist dem Gewässerunterhaltungsverband Gera/Gramme mitzuteilen, um die Unterhaltungslast abschließend zu klären.



Abbildung 16: Becken unbekannter Art mit Anlandungen

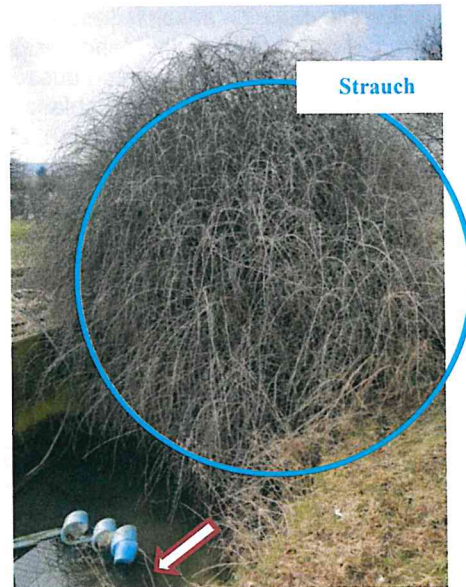


Abbildung 17: Strauchrückschnitt

Nach dem Passieren des Grundschulgeländes Großfahner läuft der Angergraben unter dem Flurstück 48/6, Flur 8, Gemarkung Großfahner (Agrarprodukte Großfahner e.G.) in einer etwa 130 m langen Verrohrung, bevor es auf selbigem Grundstück aus einem DN1000-Rohr wieder zu Tage tritt. Der Auslauf ist zur Hälfte eingestaut. Die Vorflut ist dringend als Ad-hoc-Maßnahme durch den Gewässerunterhaltungsverband wieder herzustellen. Zum Betreten des Privatgrundstücks ist das Einvernehmen des Grundstückseigentümers Herr Scheringer einzuholen.



Abbildung 18: Auslauf DN1000



Abbildung 19: Grundstück Scheringer

Das Längsgefälle des sich anschließenden offenen Grabens ist im Zuge der Vorflutherstellung zu überprüfen. Diesbezüglich ist die Mahd der Gewässersohle und Böschungsfüße als Ad-Hoc-Maßnahme in 2022 durch den Unterhaltungsverband auszuführen. Gegebenenfalls ist eine Grundräumung vom Auslauf der Verrohrung bis zum nächsten Durchlass (Flurstück 27/7, Flur 8, Gemarkung Großfahner) in den Gewässerunterhaltungsplan aufzunehmen. Die Maßnahme wird in den Basisplan des Gewässerunterhaltungsverbandes aufgenommen.

Am Wegedurchlass ist der Zaun aus dem Fließquerschnitt durch den Grundstückseigentümer Herr Scheringer umgehend zu entfernen, um einen Versatz des Durchlasses zu verhindern.

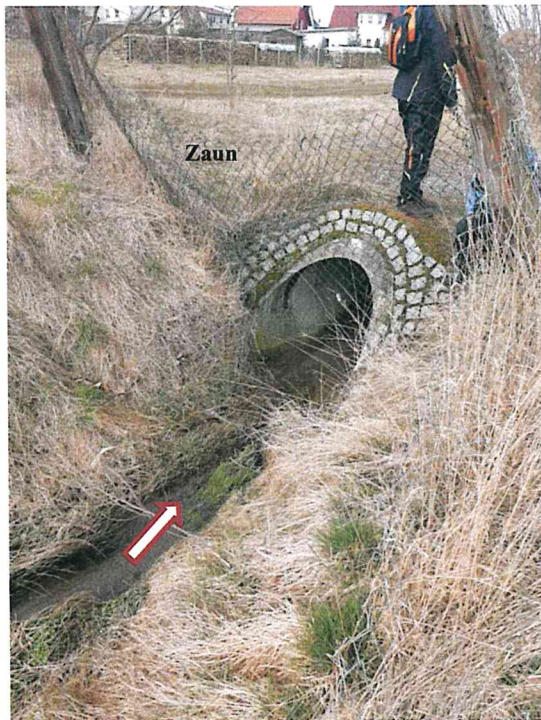


Abbildung 20: Wegedurchlass Flurstück 27/7

Weiterhin ist Herr Scheringer (Flurstück 48/6) durch die Untere Wasserbehörde zu beauftragen, den zusammengebrochenen Durchlass unverzüglich aus dem Gewässerlauf zu entfernen. Eine Genehmigung für den Durchlass ist der Unteren Wasserbehörde nicht bekannt (Abbildung 19).

In Fließrichtung rechts ist der Gewässerlauf auf dem gesamten Flurstück 48/6 eingezäunt. Eine Zugangsmöglichkeit für den Gewässerunterhaltungsverband Gera/Gramme existiert damit nicht (Abbildung 19,20).

Ab dem Wegedurchlass (Flurstück 27/7) ist eine Zugänglichkeit des Gewässers für den Unterhaltungsverband wieder gegeben. Der weitere Gewässerverlauf wird durch kleinere Gehölze begleitet. Arbeiten sind in diesem Bereich nicht notwendig.



Abbildung 20: Auslauf Wegedurchlass



Abbildung 21: Blick in Fließrichtung

Auf Höhe der Sundhausstraße zweigt der Graben in einer 90° Rechtskurve ab und läuft parallel auf zirka 40m entlang des Weges bevor er den anschließenden Rechteckdurchlass linksseitig passiert.



Abbildung 22: Rechteckdurchlass

Es schließt sich ein offenes Grabenprofil ohne Gehölz- und Strauchwuchs bis zur Brücke vor der Kleingartenanlage an. Ein eigenes Gewässergrundstück besitzt der Angergraben in diesem Bereich nicht. Das Flurstück 222/4, Flur 10, Gemarkung Großfahner gehört der Gemeinde Großfahner.

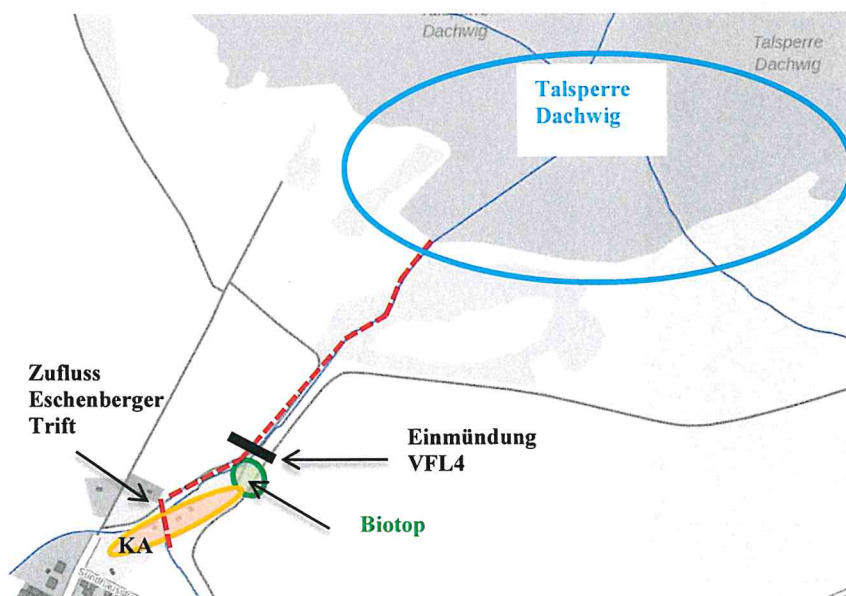


Abbildung 23: offenes Grabenprofil



Abbildung 24: Brücke vor Kleingartenanlage

4.3 Angergraben von Kleingartenanlage bis Einmündung in die Talsperre Dachwig



Ab der Brücke zur Kleingartenanlage ist die Zugänglichkeit eingegrenzt. Mit größerer Technik kommt man nicht ans Gewässer um Unterhaltungsmaßnahmen durchführen zu können. Lediglich auf der rechten Böschungsoberkante befindet sich ein ca. 50 cm breiter Trampelpfad, der zu Fuß begangen werden kann. Am nördlichen Ende der Kleingartenanlage mündet linksseitig die wasserführende Eschenberger Trift in den Angergraben (Abbildung 27).

Auf den anschließenden 20 m ist die rechtsseitige Uferböschung mit Pflöcken und Ingenieurbioogie gesichert worden. Eine Unterhaltung des Abschnitts ist derzeit nicht notwendig (Abbildung 25 & 28).



Abbildung 25: Steg



Abbildung 26: parallel der Kleingartenanlage



Abbildung 27: linksseitiger Zufluss Eschenberger Trift



Abbildung 28: Gewässerprofil ab Zusammenfluss



Abbildung 29: Überprüfung der Standsicherheit Zufahrt



Abbildung 30: Ablagerung von Grünschnitt

Auf Höhe des letzten Kleingartens wurde eine Zufahrtmöglichkeit über das Gewässer zum Garten hin errichtet. Die Zufahrt wirkt sehr marode und nicht mehr standsicher. Durch die Untere Wasserbehörde ist zu prüfen, ob eine Genehmigung für die Zufahrt erteilt wurde. Weiterhin muss die Standsicherheit dringend geprüft werden, bevor die Zuwegung in den Angergraben stürzt. Auf selber Höhe der Grundstückszufahrt befinden sich Schnittgutablagerungen auf der Böschungsoberkante. Diese sind durch den Verursacher zu beraumen. Die Verursacher werden durch die Untere Wasserbehörde entsprechend beauftragt.

Unvermittelt an die Kleingartenanlage grenzt rechtsseitig eine kleine Biotopfläche an, welche im Herbst 2021 durch die Gemeinde von Schlamm beraumt wurde. Parallel dazu erfolgten wohl Freischnittarbeiten. Das Geäst sowie der beraumte Schlamm worden zwischen Biotop und Angergraben hinterlassen.



Abbildung 31: Biotopfläche